

Satzung

§ 1

Name des Vereins:

Der „Verein zur Förderung aktiver gesundheitlicher Eigenverantwortung e.V.“ (VFG) hat seinen Sitz in der Rapotostr. 10/0 c/o Schneller, 80687 München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege:

Der Verein unterstützt die Vermittlung körperlicher Stärkungs- und Entspannungstechniken zur Verbesserung des gesundheitlichen Zustands (z. B. Normalisierung von Übergewicht, Untergewicht, Behebung von Schlafstörungen und Verspannungen) (§ 52 AO, (2) Ziffer 3.)

Die Stärkungs- und Entspannungstechniken werden vorwiegend in einstündigen Trainingseinheiten vermittelt, bei denen ein Trainer alle Übungen erklärt und vorführt. Ziel ist es, den Teilnehmern ein eigenständiges Training zu ermöglichen. Der Trainer ist in allen Trainingseinheiten anwesend. Die Teilnehmer können Fragen stellen, deren Beantwortung den Lernprozess aller fördert. Die Trainingseinheiten sind so angelegt, dass die Teilnehmer bei optimaler Begleitung zu einer bewussten Eigenverantwortung hingeführt werden. Sie lernen durchzuhalten, ihren Körper besser zu spüren, d.h. ihn besser selber zu regulieren.

Teilweise werden zusätzlich Trainingseinheiten von 1 oder 2 Tagen angeboten (Wochenenden), die ebenfalls die Eigenständigkeit der Teilnehmer in den Mittelpunkt stellen.

Alle Trainings sind so angelegt, dass das Gelernte auch allein im alltäglichen Leben angewendet werden kann.

Vermittelt werden Ausdauertrainings (z.B. 10 Minuten am Platz springen), sowie Trainings zur Stärkung und Entspannung der Muskulatur. Immer werden Rücken, Schultern, Hals, Füße

und Beine besonders berücksichtigt. Es geht dabei um Beweglichkeit aller Körperteile, Verstärkung des Stoffwechsels (Atmung, Schwitzen) Lockerung der verschiedenen Körperteile und Gelenke, Atemtraining. Immer wechselt starker körperlicher Einsatz mit ruhigen Phasen ab. Die Wirkung: der Körper kann besser wahrgenommen werden. Das ist der beste Weg, um sich des eigenen Körpers und seines Gesundheitszustandes bewusst zu werden. Man lernt, selber zu fühlen, wo Schwachpunkte sind, wo man etwas tun kann.

Hierin sieht der Verein eine Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, denn das Gesundheitsbewusstsein des Einzelnen ist relevant für die öffentliche Gesundheitspflege. Die Trainings die der Verein anbietet, zielen immer sowohl auf eine Verbesserung des körperlichen Zustandes des Teilnehmers ab, als auch auf eine verbesserte Wahrnehmung seines gesundheitlichen Zustands. Auf diese Weise haben die Trainings 1. einen Effekt für den Teilnehmer (Verbesserung und selbstständige Kontrolle der eigenen Gesundheit) und 2. gleichzeitig einen gesellschaftlichen Effekt, als mögliche präventive Gesundheitsvorsorge.

Die Trainings des Vereins können gegen viele krankmachende Symptome vorbeugend wirken. Berufstätige (und, oder Nicht-Berufstätige) mit einem ausgeglichenen trainierten Körper, einem entwickelten Körpergefühl, die in der Lage sind sich anzuspannen, sich anzustrengen und genau so sich wieder zu entspannen, können besser mit Stresssituationen am Arbeitsplatz und in der Familie umgehen. Ein regelmäßiges Training im oben beschriebenen Sinne, kann auf diese Weise Erschöpfung, Burnout und anderen Stressauswirkungen vorbeugen.

Die Heilung von Krankheiten gehört nicht in den Aufgabenbereich des Vereins.

Verfügbarkeit für die Allgemeinheit

Die Angebote des Vereins (Trainings, Workshops) sind der Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich. (§ 52 AO, (1))

Weltanschauliche Orientierung

Der Verein ist konfessionell, religiös und politisch unabhängig und sieht seine Aufgabe in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Erziehung zur Eigenverantwortung (der Teilnehmer) und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in einer demokratischen Gesellschaft (Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter).

§ 3

Wirtschaftliche Orientierung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Ersatz von Aufwendungen der Mitglieder ist jedoch möglich.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Wunsch nach Aufnahme in den Verein als Mitglied wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung (im Folgenden als MV bezeichnet) beschließt Regelungen, nach denen Beitragsermäßigung oder Befreiung gewährt werden kann. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird ebenfalls in der MV beschlossen.

(3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Es gibt keinen Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Tod des Mitgliedes.

(Vgl. § 58 BGB : Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

Der Vorstand kann der MV den Ausschluss eines Mitglieds im Fall grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung der Beiträge vorschlagen.

Dem Mitglied ist davor die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung gegen den Ausschluss an die MV einlegen, die mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder endgültig darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung (MV)
- B. der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die MV wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per Mail einberufen. Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail zu.
3. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der MV schriftlich oder per Mail eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ob die Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand. Werden in der MV Anträge zur Tagesordnung gestellt, entscheidet diese mit einfacher Mehrheit über Annahme oder Ablehnung.
4. Der Vorstand muß eine MV einberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder per Mail unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem aus dem Vorstand ernannten Versammlungsleiter geleitet.

Die Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll festgehalten, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der MV schriftlich oder per Mail zuzusenden.

Die MV hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- e. Wahl des Kassenprüfers
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die MV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind.

B. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sein müssen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassier

- Der Schriftführer wird in der MV aus Vorstand bzw. Mitgliedschaft ernannt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der MV aus. Er ist der MV zur Berichterstattung und zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein berechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, können ersetzt werden.

§ 9

Satzungsänderungen durch die MV

Die MV entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 51% der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Auflösung durch die MV

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden MV durch eine Mehrheit von 51 % der anwesenden Mitglieder.

